

50. Was ist unter „Ausfchreibung“ von Einzahlungen (Zuben) im Sinne der Tarifnr. 1d Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zu verstehen? Wann ist die Ausfchreibung als erfolgt anzunehmen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1912 i. S. Gewerksch. S.-B. (Rl.) w. sachs.-weimarsch. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 493/11.

- I. Landgericht Weimar.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die am 14. September 1908 abgehaltene Gewerkschaftsversammlung der klagenden Gewerkschaft beschloß die Bewilligung einer Zube von 2500 M für jeden Rug, „einziehbar nach Bedarf im Ermessen des Grubenvorstandes, sofern es dem Vorstande nicht gelingt, durch Aufnahme einer Anleihe oder Ausdehnung des Bankkredits die Gewerkschaften von der Zubeverpflichtung zu entlasten“. Durch Rundschreiben vom 16. September 1908 machte der Grubenvorstand den Gewerkschaften Mitteilung von diesem Beschlusse und forderte sie vorläufig zur Einzahlung von 1000 M Zube auf den Rug auf. Hiervon wurden je 500 M zu dem dafür bestimmten Zeitpunkte, dem 1. Oktober 1908, eingezahlt. Die für die beiden anderen Teilbeträge von

je 250 *M* bestimmten Zahlungsstermine wurden mehrfach hinausgeschoben; ihre Einzahlung fand am 1. Februar und am 1. April 1909 statt. Inzwischen hatte der Vorstand an die Gewerke ein Rundschreiben vom 9. November 1908 gerichtet, worin es heißt: „Der Grubenvorstand hat beschlossen, schon jetzt Ihnen die Zahlungsstermine für weitere Zubaßen bekannt zu geben, und schreibt hiermit drei Raten von je 500 *M* zum 15. März, 15. Juni und 1. Oktober nächsten Jahres aus.“ Auch diese Zahlungsstermine wurden mehrfach verschoben. Durch Rundschreiben vom 15. Oktober 1909 teilte der Vorstand den Gewerke mit, daß eine Erhöhung des bereits gewährten Kredits von den Banken nicht zu erlangen sei und daß deshalb der Vorstand genötigt sei, weitere 500 *M* von der beschlossenen Zubaße auf den Ruz einzuziehen. Die entsprechenden Einzahlungen erfolgten am 15. November 1909, sie betragen zusammen 450 000 *M*. Hiervon sind 13 500 *M* Reichsstempelabgabe erfordert und von der Klägerin am 10. Dezember 1909 unter Vorbehalt bezahlt worden. Mit der vorliegenden Klage wird Zurückzahlung von 9000 *M* nebst 4% Zinsen seit dem genannten Tage gefordert.

Das Landgericht hat den verklagten Fiskus diesem Begehren gemäß verurteilt. Auf Berufung des Beklagten hat aber das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Gegenstand des Streites ist die Frage, ob die am 15. November 1909 von den Gewerke der Klägerin eingezahlten Zubaßen von zusammen 450 000 *M* der Stempelabgabe aus Tarifnr. 1d (früher 1c) Abs. 2 RStempGef. noch nach dem geringeren Satze von 1 v. H. gemäß den Gesetzesfassungen vom 14. Juni 1900 (RGBl. S. 275) und vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 695), oder schon nach dem höheren Satze von 3 v. H. gemäß der Gesetzesfassung vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833) unterliegen. Daß es sich bei jenen Zubaßen um Einzahlungen handelt, auf die die genannte Tarifnummer überhaupt Anwendung zu finden hat, begegnet keinem Bedenken und ist auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen, wie denn auch die Klägerin schon in den Vorinstanzen die Zurückzahlung nur bezüglich des durch das letztgenannte Gesetz verordneten Mehrbetrags der Ab-

gabe, nicht auch bezüglich des den beiden älteren Gesetzen entsprechenden Stempelbetrags gefordert hat. Ausnahmsweise ist die Abgabe nach der Gesetzesvorschrift nicht zu erheben, soweit die Einzahlungen zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden. Auch von diesen beiden Ausnahmefällen liegt aber hier unstreitig keiner vor.

Dem höheren Abgabefazte von 3 v. H. sind die in Betracht kommenden Einzahlungen dann unterworfen, wenn sie nach dem 1. August 1909 ausgeschrieben sind (Tarifnr. 1d Abs. 2 in der Fassung vom 15. Juli 1909). Es bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Erörterung, ob sich nicht hier in das Gesetz, wie auch schon in dessen ältere Fassungen, ein ungenauer Ausdruck eingeschlichen hat und ob nicht an der angegebenen Stelle statt: „nach dem 1. August 1909“, entsprechend dem wirklich gewollten Sinne gelesen werden muß: „nach dem 31. Juli 1909“, da ja das neue Gesetz, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Schekstempel, am 1. August 1909 bereits in Kraft war (§ 107). Denn eine etwa gerade am 1. August 1909 erfolgte Ausschreibung der Einzahlungen kommt nicht in Frage.

Die Ausschreibung der Zubaßen ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Beschließung. Unter der Ausschreibung muß man nach dem natürlichen und der Verkehrsauffassung entsprechenden Sinne dieses Wortes die Einforderung der beschlossenen Beiträge, die Aufforderung zu ihrer Einzahlung in oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, verstehen. Daß hiervon auch das Gesetz ausgeht, ist aus Abs. 3 der Tarifnr. 1d zu erkennen, wo für die (der Gewerkschaft auferlegte) Entrichtung des Stempels eine zweiwöchige Frist „nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstage“ bestimmt ist mit der durch das neue Gesetz hinzugesügten Maßgabe, daß, „sofern die Zahlung zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangen ist“, die zweiwöchige Frist von dem Eingange der Zahlung zu rechnen ist. Freilich kann die Ausschreibung mit der Beschließung der Beiträge verbunden werden. Durch den Beschluß der Gewerkschafterversammlung der Klägerin vom 14. September 1908 ist dies aber nicht geschehen. Nicht nur ist in diesem Beschluß ein Zeitpunkt für die Einzahlung nicht festgesetzt, sondern der Beschluß hat die Frage, ob überhaupt,

und damit auch wann die an sich bewilligten Zubaßen tatsächlich eingezogen werden sollten, völlig im Ungewissen gelassen, sie ausdrücklich „nach Bedarf“ in das „Ermessen des Grubenvorstands“ gestellt und insbesondere die Ausschreibung davon abhängig gemacht, daß „es dem Vorstand nicht gelingt, durch Aufnahme einer Anleihe oder Ausdehnung des Bankkredits die Gewerke von der Zubaße verpflichtet zu entlasten“. Der Beschluß enthielt demnach nur die Ermächtigung des Grubenvorstands zur Ausschreibung, nicht die Ausschreibung selbst.

Ferner kommt das Rundschreiben des Grubenvorstands vom 16. September 1908 für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht in Betracht, weil es zwar eine Zahlungsaufforderung enthält, aber nicht mit Bezug auf denjenigen Teil der bewilligten Zubaße, um welchen es sich hier handelt, sondern mit Bezug auf andere Teilbeträge dieser Zubaße, nämlich mit Bezug auf die ersten 1000 *M*, deren Einzahlung in Teilen von 500, 250 und 250 *M* erfolgen sollte und noch vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 1909 erfolgt ist. Die in jenem Rundschreiben enthaltene Ausschreibung betrifft also nicht die Einzahlungen, über deren Versteigerung gegenwärtig zu entscheiden ist.

Dagegen kann der Revision zugegeben werden, daß eine Ausschreibung des für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommenden Zubaßeteils von 500 *M* auf den Kuz in dem Rundschreiben des Grubenvorstands vom 9. November 1908 zu finden ist. Denn durch dieses Schreiben wurden den Gewerke für jene 500 *M* der 15. März 1909, und zugleich für den Rest der ganzen bewilligten Zubaße mit ebenfalls je 500 *M* der 15. Juni und der 1. Oktober 1909 als „Zahlungstermine“ bezeichnet und, sogar unter Anwendung des im Gesetze gebrauchten Ausdrucks, mitgeteilt, daß der Grubenvorstand die genannten drei Beträge zu den angegebenen Terminen „ausschreibe“. Wäre an dieser vor dem 1. August 1909 geschehenen Ausschreibung festgehalten worden, so würde der durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 eingeführte höhere Stempelsatz nicht zur Anwendung kommen können. Allein jener Ausschreibung ist nicht nur nicht von den Gewerke durch Einzahlung Folge gegeben worden, sondern der Grubenvorstand selbst hat die zu den angegebenen Terminen erfolgte Ausschreibung außer Kraft gesetzt, indem er die Termine verschob, und auch die hierin zu erblickende neue Ausschreibung hatte durch

erneute Verschiebung das gleiche Schicksal. Alle diese Einforderungen sind deshalb als nicht geschehen oder wenigstens als fallen gelassen anzusehen. Erst das Rundschreiben vom 15. Oktober 1909, durch das der Grubenvorstand den Gewerken mitteilte, daß der Versuch, weiteren Kredit von den Banken zu erlangen, mißlungen und darum die Einziehung weiterer 500 M auf den Ruz von der bewilligten Zusage notwendig sei, enthielt eine Zahlungsaufforderung, die in Kraft geblieben und der denn auch durch die zum 15. November 1909 bewirkten Einzahlungen Folge gegeben worden ist.

Bei dieser Sachlage müssen die früheren Ausschreibungen des in Rede stehenden Zusageanteils, soweit solche in den vor dem 1. August 1909 erlassenen Rundschreiben des Grubenvorstands zu finden sind, als beseitigt gelten, und es ist rechtlich nicht zu beanstanden, sondern zu billigen, daß das Berufungsgericht die maßgebende Ausschreibung erst in dem Rundschreiben vom 15. Oktober 1909 erblickt und damit den Tatbestand, auf den der neue Stempelatz Anwendung zu finden hat, festgestellt hat. Die Tarifnr. 1 d des Gesetzes vom 15. Juli 1909 ist somit nicht, wie die Revision meint, verlegt, sondern richtig angewendet.“ . . .